

Allgemeine Verkaufsbedingungen

der Fa. ATLAS Hannover Baumaschinen GmbH & Co.

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen uriseren Verkaufsbedingungen aweitenerude bedingungen des Besteileris erkerinten wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zu-gestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unter-nehmern im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.
- (3)
- (4) eferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.

(2)

(1)

- § 2 Angebot Angebotsunterlagen
- Ist die Bestellung als Angebot emäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 2 Wochen annehmen.

 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als "vertraulich" bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf (2)der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zu-stimmung.

- (1)
- § 3 Preise Zahlungsbedingungen
 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise
 "ab Werk", ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.
 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird
 in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungstellung in der Rechnung gesondert

- (5) zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- un auf der geleistungen (Montage, Reparaturen, Wartungen und ähnliche Arbeiten) Werkleistungen (Montage, Reparaturen, Wartungen und ähnliche Arbeiten) berufstalleng oder Montage übernommen haben und nichtstenderes versichert ist, trägt (6) Auf Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten, wie Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkszeugs und des persönlichen Gepäcks. Reise- und Wartezeiten sind Arbeitszeiten. Für Über-stunden sowie Nacht-Sonn- und Feiertagsarbeiten werden unsere geltenden Zuschläge berechnet

§ 4 Lieferzeit

- (1) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen
- Der Beginn der Voraus.

 Pragen voraus.

 Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
 Ein etwa erforderlicher Unterbau ist schon vor Eintreffen unserer Monteure fertigzustellen. Überdies hat der Besteller die zum Schutz von Personen und Sachen (2)
- (3)
- Tentigizistelleri. Overlietes hat der besteller die Zein Schlütz von Fersonen und Sachen notwendigen Sicherungsmaßnahmen zu treffen.
 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weiter-gehende Ansprüche bleiben vorbehalten. (4)
- (5)
- Ansprüche bleiben vorbehalten.

 Sofern die Voraussetzungen von Abs. (3) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldner-verzug geraten ist. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Fölge eines von uns zu vertretenden Lieferverzug aber Besteller berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist. Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden Vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertretter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorfressehber vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorfressehber vertragsverletzen, bysischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- vorsatzinden Vertragsvenetzung berunt, ist unsere Schadensersatznatrung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Im Übrigen haften wir im Fall des Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 5 % des Lieferwertes. (8)
- (9)
- Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers bleiben vorbehalten. (10)

§ 5 Gefahrenübergang – Verpackungskosten – Aufstellung und Montage Abnahme Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung "ab Werk"

- (1)
- vereinnart. Sofern Lieferung mit Aufstellung oder Montage vereinbart ist, geht die Gefahr am Tage der Übernahme in den eigenen Betrieb des Bestellers oder, soweit vereinbart, nach ein-wandfreiem Probebetrieb über. (2)
- ein-wandfreiem Probebetrieb über. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Paletten. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten (3)
- Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen. Sofem wir nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung verlangen, so hat sie der Besteller innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt geleichalls als erfolgt, wenn die Lieferung gegebenenfalls nach Abschluss einer verein-barten Testphase in Gebrauch genommen worden ist. Der Besteller hat den Liefergegenstand auf eigene Kosten für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes gegen jedweden Schaden einschließlich Maschinenbruch und Diebstahl zu versicher und auf Verlangen von uns einen entsprechen-den Nachweis zu erbringen. Der Besteller tritt schon jetzt seine Ansprüche aus diesen Versicherungsverträgen für den Zeitzum bis zum Eigentumsübergang an uns ab. Sofem der Besteller es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.
- (6)

§ 6 Mängelhaftung

- Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seiner geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten s, dass dieser seinen nach § 377 HGB (1)
- Mangelanspruche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

 Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Besteller nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, (2)

- alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort
- Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller
- Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich vor Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungs-gehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, hvrischanveise eintretenden Schaden herrenzt
- angelasiet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Verträgspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.

- (8)
- ausgeschlossen.
 Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache. Bei Zahlungsverzug oder Kreditverfall können wir die Gewähr-leistung verweigern. (9) (10)

- § 7 Gesamthaftung
 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 6 vorgesehen, ist ohne
 Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen.
 Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei
 Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer
 Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
 Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder
 eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche
 Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter
 und Erfüllungsgehilfen.

- § 8 Eigentumsvorbehaltssicherung
 Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktrift vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pländung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktrift vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung betyl, der Verwertungserlös ist die Verbindlichkeiten des Bestellers abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.
- die Verbindlichkeiten des Bestellers abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.

 Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- rechtzeitig durchführen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schrifflich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall. Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu
- entstandenen Ausfall.

 Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des FakturaEndbetrages (einschließlich MwSt.) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar
 unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkautt worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung siebst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung siebst einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erdsen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und ins-besondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Ein-zug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

 Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitets, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakture Endbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vortbehalt gelieferte Kaufsache. Wiit die Kaufsache mit anderen uns necht eine unter Vortbehalt gelieferte Kaufsache.
- Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

 Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura Endbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung, Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns. Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichenden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 9 Gerichtsstand - Erfüllungsort

- Gerichtsstand ist Hannover; wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem (1)
- Wohnsitzgericht zu verklagen.
 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes eroibt, ist unser Geschäffesitz. (2)

§ 10 Salvatorische Klausel

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen wirksam. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde. Die Parteien des Vertrages werden zusammenarbeiten, um den unwirksamen Teil durch einen wirksamen Teil zu ersetzen, der dem unwirksamen Teil möglichst